

Die Bedeutung der Familie

Die Eltern und ihre Kinder bilden in der Familie eine Gemeinschaft. Früher war es keine Seltenheit, dass in einer Familie zehn und mehr Kinder waren. In der heutigen Kleinfamilie sind zwei oder drei Kinder eher die Regel.

1. Lebens- und Erziehungsgemeinschaft

Das Kind erlebt in der Familie den ersten Ordnungsbereich seines Lebens. In der Atmosphäre elterlicher Liebe erlebt es, was gut und böse, was Sitte und Anstand ist, was Rechte und Pflichten sind. Es erfährt, dass wir Menschen aufeinander angewiesen sind und gegenseitiger Förderung und Hilfe bedürfen. Diese Eindrücke sind für das ganze Leben bestimmend.

2. Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft

Alle Familienmitglieder wollen essen und trinken, wohnen und gekleidet werden, die Kinder brauchen eine Ausbildung. Die Familie sichert ihnen die täglichen Lebensbedürfnisse. Meistens trägt die Mutter die Verantwortung für den Haushalt, Aufgabe des Vaters ist es, die Mittel für den Lebensunterhalt zu verdienen. Diese bis in die Gegenwart herauf geltende klar geordnete Arbeitsteilung beginnt sich seit einigen Jahren auf Grund der veränderten Lebensbedingungen zu wandeln. Die Berufstätigkeit der Ehefrau ausserhalb des Haushaltes bringt grosse Änderungen mit sich.

3. Rechtsgemeinschaft

Viele *Rechte und Pflichten*, die sich im Familienstand ergeben, sind durch Gesetz geregelt (z. B. Sorge für die Kinder, wirtschaftliche Stellung der Familienmitglieder).

Die *vermögensrechtlichen Vorschriften* des ehelichen Güterrechtes z. B. befassen sich mit dem eingebrachten und dem in der Ehe erworbenen Gut. Gesetzlicher Güterstand ist in Liechtenstein die *Gütertrennung*. Ein möglicher vertraglicher Güterstand ist die Gütergemeinschaft.

Bei der Gütertrennung behält jeder Ehegatte sein Eigentumsrecht. Auf alles, was die Gattin während der Ehe erwirbt oder sonstwie bekommt, hat der Gatte keinen Anspruch. Im Zweifelsfall wird vermutet, dass der Erwerb vom Mann herrühre. Weiters wird vermutet, dass die Ehefrau ihrem Manne als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe. Auch das *Erbrecht* in der Familie ist gesetzlich geregelt. Je nach dem Verwandtschaftsgrad kennt man *Erben verschiedener Ordnung*. Durch ein Testament kann der Erblasser eine von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Regelung treffen. Kinder und Enkel und – falls keine Abkömmlinge vorhanden sind – die Eltern haben aber Anspruch auf den *Pflichtteil*.

Die *Adoption* eines Kindes und die *Scheidung* sind ebenfalls an gesetzliche Vorschriften gebunden. Schliesslich hat der Gesetzgeber auch die Folgen der Auflösung einer Ehe (Unterhaltspflicht u. a.) eingehend geregelt.